

**Stellungnahme  
zur öffentlichen Anhörung  
Regierungsentwurf  
eines Gesetzes zur  
weiteren Digitalisierung  
der Zwangsvollstreckung**

23. September 2024

# Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund  
**450**



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

**90** Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

**33,4** Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

**15** Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

**5** Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

**500** Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme  
zum Regierungsentwurf  
eines Gesetzes zur  
weiteren Digitalisierung  
der Zwangsvollstreckung

Seite 2/6

**Ansprechpartnerin:**  
Andrea Schweer  
Vorsitzende des BDIU-  
Rechtsausschusses  
030 2060736-0  
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

## I. Zusammenfassung

Die Bundesregierung möchte mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Drucksache 20/11310) bisherige Hürden im elektronischen Rechtsverkehr reduzieren. Insbesondere soll es nicht mehr notwendig sein, physische Dokumente als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung einzureichen.

- Der BDIU begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung und hält eine zügige Verabschiedung für wünschenswert.
- Der BDIU vermisst einen klaren Auftrag zur Schaffung einer zentralen Vollstreckungsdatenbank. Wir schlagen daher eine Entschließung vor, mit der der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, eine zentrale elektronische Datenbank für die Zwangsvollstreckung zu schaffen.

## 2. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Regierungsentwurf die Erfahrung seiner Mitglieder in die Arbeit des Rechtsausschusses des Bundestags einzubringen.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen erscheinen dem BDIU geeignet, die weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung voranzubringen. Insbesondere begrüßt der BDIU die Klarstellung durch die Änderungen zum § 753a ZPO-E, wonach das Vorliegen der Geldempfangsvollmacht auf digitalem Weg nachgewiesen werden kann.

Sowohl der § 754a ZPO-E als auch der § 829a ZPO-E enthalten die aus der Sicht des BDIU erfreulichste und lang erwartete Änderung: Die Wertgrenze für die Einreichung von elektronischen Vollstreckungsaufträgen entfällt. Ferner wird mit Wegfall der Voraussetzung nach § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO respektive § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO der aktuellen Gesetzesfassung die Einsatzmöglichkeit der rein elektronischen Beauftragung deutlich ausgeweitet, was die Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsorganen vereinfacht und eine Effizienzsteigerung in der Zwangsvollstreckung bedeutet.

Stellungnahme  
zum Regierungsentwurf  
eines Gesetzes zur  
weiteren Digitalisierung  
der Zwangsvollstreckung

Seite 3 / 6

**Ansprechpartnerin:**  
Andrea Schweer  
Vorsitzende des BDIU-  
Rechtsausschusses  
030 2060736-0  
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

Gleichzeitig sehen wir in der Ausweitung der Nutzung elektronischer Dokumente keine Verschlechterung der Schutzrechte der von der Zwangsvollstreckung betroffenen Schuldner und auch keine steigende Missbrauchsgefahr durch Fälschung oder Manipulation. Die bestehenden Schutzrechte in der ZPO sowie die Sanktionierungsmöglichkeiten durch die Aufsichtsbehörden sind diesbezüglich völlig ausreichend.

Wir begrüßen die in der Gesetzesbegründung in Aussicht gestellte Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung als weitere Ausbaustufe und zur Sicherstellung der Datenintegrität bei Vollstreckungstiteln.

### **3. Zur Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung**

Der BDIU repräsentiert die Branche der Inkassodienstleister: Sie ist für das größte Auftragsvolumen in der Beantragung zivilrechtlicher Titel und bezüglich der Beauftragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verantwortlich.

Schon heute ermöglichen § 754a ZPO und § 829a ZPO unter Einhaltung der dort aufgeführten Einschränkungen die elektronische Beauftragung der Vollstreckungsorgane für einen Großteil der titulierten Forderungen. Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung wird der Anteil der elektronischen Beauftragung erfahrungsgemäß weiter zunehmen. Der Zweck der vollstreckbaren Ausfertigung als Nachweis im konkreten Vollstreckungsverfahren entfällt in der Praxis durch die Möglichkeit der Übertragung einer Kopie als elektronischen Dokument. Dieses Verfahren hat sich in der Inkassopraxis umfassend bewährt und bildet heute den Standard in der Zwangsvollstreckung.

Nach der Ausfertigung des vollstreckbaren Titels beschränkt sich dessen Verwendung auf die Archivierung beim Gläubiger oder Gläubigervertreter und der Vernichtung nach datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Aushändigung an den Schuldner auf dessen Wunsch nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche hat in der Praxis nahezu keine Bedeutung. Im Regelfall reicht dem Schuldner eine Quittung oder ein Erledigungsschreiben.

Mit dem Wegfall einer wesentlichen Nachweiseigenschaft als physisches Dokument erscheint es aus Sicht der Inkassobranche nur konsequent, die vollstreckbare Ausfertigung des Titels ausschließlich in Form eines elektro-

Stellungnahme  
**zum Regierungsentwurf  
eines Gesetzes zur  
weiteren Digitalisierung  
der Zwangsvollstreckung**

Seite 4/6

**Ansprechpartnerin:**  
Andrea Schweer  
Vorsitzende des BDIU-  
Rechtsausschusses  
030 2060736-0  
bdiu@inkasso.de

nischen Nachweises zu führen. Gleiches gilt für Vollstreckungsklausel (so weit erforderlich) und dem Zustellnachweis als weiteren formelle Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen.

#### **Konkret sieht der BDIU folgende Vorteile:**

1. Schnellere und effizientere Zwangsvollstreckung, z.B. durch Reduzierung der für die Vollstreckung erforderlichen Dokumente.
2. Konsequente Fortführung der Digitalisierung in der Justiz: Nach vollständiger Einführung der eAkte bei den Gerichten sollten ohnehin alle Dokumente einschließlich Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse und andere Dokumente in elektronischer Form vorliegen.
3. Durch seine Verbindlichkeit stärkt die Vollstreckungsdatenbank die Rechtssicherheit: Das Risiko des Verlust auf dem Postweg entfällt und somit auch die Erfordernis der Zweitausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung.
4. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege wird gestärkt (Entlastung der Justiz): Das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen muss nur einmalig und nicht für jeden Vollstreckungsversuch erneut geprüft werden. Ferner kann die Überprüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen elektronisch unterstützt werden.
5. Wirtschaftliche Vorteile für Gläubiger und Justiz: Kein weiterer Anstieg der Sachkosten (Druck- und Transportkosten, Vorhalten weiterer Archivflächen) und der Personalkosten (z.B. Scannen und Einlagern, Archivbereinigungen) für die Papierlogistik.
6. Ökologische Aspekte: Signifikante Papierersparnis, Postweg und Transporte entfallen, dadurch CO<sub>2</sub>-Vermeidung.

## **4. Fazit**

Der BDIU hält den Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung für geeignet, den gesetzten Zielen zu entsprechen.

Ganz ausdrücklich begrüßt der BDIU, dass in den vorgesehenen Änderungen zum § 753a ZPO-E die BGH-Entscheidung vom 5. Juli 2023 zur Geldempfangsvollmacht verarbeitet wird (VII ZB 35/21). Im Grundsatz begrüßen wir, dass der Umgang des Gerichtsvollziehers mit den Vollmachten und einem etwaigen Mangel derselben nun in der ZPO geregelt werden soll.

Stellungnahme  
**zum Regierungsentwurf  
eines Gesetzes zur  
weiteren Digitalisierung  
der Zwangsvollstreckung**

Seite 5 / 6

**Ansprechpartnerin:**  
Andrea Schweer  
Vorsitzende des BDIU-  
Rechtsausschusses  
030 2060736-0  
bdiu@inkasso.de

Mit der vorgesehenen Änderung in den § 754a und § 829a ZPO-E werden wichtige Forderungen des BDIU erfüllt: Zum einen entfällt die Wertgrenze für die Einreichung von elektronischen Vollstreckungsaufträgen, zum anderen wird die Vorlage von Original-Dokumenten deutlich reduziert.

Wir sehen in den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der ZPO einen wichtigen Schritt hin zu einer effizienteren Zwangsvollstreckung.

Eine elektronische Datenbank für die Zwangsvollstreckung wäre der entscheidende, richtige Schritt zur Steigerung der Effizienz in der Zwangsvollstreckung. Wir begrüßen, dass das BMJ bereits ein Grobkonzept für eine bundesweite Vollstreckungsdatenbank beauftragt hat. Der BDIU schlägt vor, beispielsweise mit einer Entschließung des Deutschen Bundestages eine bundesweite Vollstreckungsdatenbank auf den Weg zu bringen.

Gern bringt der BDIU die Expertise seiner Mitglieder bei der weiteren Entwicklung einer solchen Datenbank ein.

Stellungnahme  
**zum Regierungsentwurf  
eines Gesetzes zur  
weiteren Digitalisierung  
der Zwangsvollstreckung**

Seite 6 / 6

**Ansprechpartnerin:**  
Andrea Schweer  
Vorsitzende des BDIU-  
Rechtsausschusses  
030 2060736-0  
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)